

(3) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt.

(2) Aus der Kostenentscheidung, die schriftlich zu ergehen hat, müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder Dienstleistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Gegen eine Gebührenberechnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung Beschwerde bei dem Rechnungslegenden eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wodien nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen übergeordneten Leiter der Behörde zu übergeben. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten.

(4) Der zuständige übergeordnete Leiter der Behörde hat innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(5) Anträge über die Aufhebung von Gebührenberechnungen aus Rechtsgründen können innerhalb einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

§ 7

Einziehung und Verjährung

(1) Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

(2) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die gebührenpflichtige Handlung beendet wurde.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Minister
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Dr. P o l l a c k**

Anordnung über die Gebührenordnung für Berufskastrierer vom 6. Juli 1990

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 19. Januar 1953 über die Zulassung für Spezialberufe der Tierpflege (ZBl. Nr. 3 S. 20) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den Berufskastrierern stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Arzneimittelentgelt und Auslagen) nach dieser Anordnung zu. Durch Vereinbarung kann eine von dieser Anordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) In den Sätzen des Gebührenverzeichnisses¹ ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

(1) Vereinbarungen über eine Überschreitung der Sätze des Gebührenverzeichnisses sowie Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

(2) Für den Abschluß von Betreuungsverträgen ist ein Stundensatz von 60,— DM nicht zu überschreiten.

§ 3

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von Instrumenten entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten.

(2) Neben den Gebühren für Leistungen können die Berufskastrierer nur Entschädigungen, Verkaufspreise für verbrauchtes Material sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für welche die Leistung erbracht worden ist;
3. die berechnete Leistung;
4. den Rechnungsbetrag.

Die Verkaufspreise für Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzuliefern.

§ 4

Arzneimittel sind bei Anwendung am Tier den Festlegungen der Arzneimittelpreis-Verordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 715) entsprechend zu berechnen.

§ 5

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Berufskastrierer Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer 3,— DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter auf gesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Berufskastrierer, soweit nicht anderes vereinbart, als Reiseentschädigung die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Minister
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Dr. P o l l a c k**

¹ wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.